

Auf in eine neue Runde!

Die Politische Betätigung steuerbegünstigter Organisationen im 2. ATTAC-Urteil des Hessischen Finanzgerichts

von Franz-Josef Weiß (München) und André Spak (Münster)

Es ist allgemein anerkannt, dass sich auch steuerbegünstigte Körperschaften (insbesondere Vereine und Stiftungen) zur „Tagespolitik“ äußern dürfen. Allerdings ist die Grenze zwischen zulässiger politischer Bildungsarbeit (als steuerbegünstigte Zweckverfolgung) und der verbotenen Einflussnahme auf die allgemeine politische Willensbildung und öffentliche Meinung seit Jahren umstritten. In einem langjährigen Rechtsstreit zwischen hessischer Finanzverwaltung und dem Trägerverein von ATTAC spielt diese Grenzziehung eine entscheidende Rolle.

Die Rechtslage

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG sind von der Körperschaftsteuer bzw. der Gewerbesteuer Körperschaften befreit, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Eine Körperschaft verfolgt nach § 52 Abs. 1 AO gemeinnützige Zwecke, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit insbesondere auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Als Förderung der Allgemeinheit sind danach u. a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (Nr. 1), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Nr. 7), die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (Nr. 8), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13) sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (Nr. 24) anzusehen. Mithin qualifiziert die Abgabenordnung insbesondere die Förderung der (Volks-) Bildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens unmittelbar selbst als eigenständige gemeinnützige Zwecke, so dass bereits festgestellt werden kann, dass politische Bildungstätigkeit steuerbegünstigter Körperschaften per se nicht ausgeschlossen und insoweit auch nicht grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich ist. Gemeinnützig ist eine Körperschaft jedoch nur dann, wenn sie diese Zwecke nach ihrer Satzung (§ 59 AO) und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 AO) selbstlos (§ 55 AO), ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) verfolgt.

Das Ausgangsverfahren

Der ATTAC-Trägerverein war 2005 als gemeinnützig anerkannt worden. In den Jahren 2010 bis 2012 wurden vom Verein zahlreiche politische Themen in der Öffentlichkeit diskutiert. Hierzu gehörten u. a. die Finanz- und Wirtschaftskrise, die Krise des Euro, Großbauprojekte, die Anti-Atom-Bewegung, das unbedingte Grundeinkommen und der Klimaschutz. Bei der Veranlagung für

die Jahre 2010 bis 2012 versagte das Finanzamt Frankfurt dem Verein den Status der Steuerbegünstigung. Hiergegen erhob der Verein vor dem Hessischen Finanzgericht Klage und obsiegte (Urteil vom 10.11.2016, Az. 4 K 179/16; Darstellung bei Spak S&S 4/2017 S. 48–49). Auf die Revision des Finanzamts hin hob der Bundesfinanzhof das Urteil des FG Hessen auf und verwies den Streit unter Vorgabe diverser Leitlinien zur finalen Entscheidung an das Hessische Finanzgericht zurück (Urteil vom 10.01.2019, Az. V R 60/17; Darstellung bei Weiß/Spak S&S 2/2019 S. 30–31).

Das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 26.02.2020 (Az. 4 K 179/16)

Der vierte Senat des FG Hessen wies die Klage des ATTAC Trägervereines als unbegründet ab, da nach den Leitlinien des BFH zur Interpretation der gemeinnützigen Zwecke die tatsächliche Geschäftsführung des Trägervereines die Grenzen der gemeinnützigen Zwecke nach § 52 AO überschritten habe.

Der Senat führt zuerst die Leitlinien der BFH-Entscheidung aus, an die der Senat bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit des Trägervereines von ATTAC gebunden war. Durch § 52 AO ist festgelegt, dass ein politischer Zweck als alleiniger und ausschließlicher oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft weder festgelegt werden dürfe noch die Vereinigung mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgen dürfe. Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung ist demgegenüber als unproblematisch anzusehen, wenn eine nach § 52 Abs. 2 AO begünstigte Tätigkeit z. B. zur Förderung des Umweltschutzes, im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.

Die Förderung der Volksbildung im Zusammenhang mit Einflussnahme auf die politische Willensbildung sei auf die Vermittlung von bildungspolitischen Fragestellungen beschränkt. Politische Bildung vollziehe sich in geistiger Offenheit, sei aber nicht förderbar, wenn sie eingesetzt werde, um die politische Willensbildung zu beeinflussen. Diese Auffassung teilt der Senat zwar dem Grunde nach mit dem Bundesfinanzhof, aber er verwies hier auf sein erstes Urteil, als dass der Senat damals bei der Art und Weise, wie der Bildungszweck verwirklicht werden kann, eine weitergehende Sichtweise, die die Gegebenheiten einer Information- und medienüberfluteten Gesellschaft berücksichtigt, vertrat. Der BFH hatte in seinem Urteil einen engen herkömmlichen Bildungsbegriff, nämlich einer Vermittlung von Information durch eine Art Schul-

unterricht, beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser engen Auslegung waren die öffentlichkeitswirksamen Aktionen des ATTAC-Trägervereins keine Vermittlung von Bildungsinhalten, sondern die Darstellung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen.

Aus Sicht des Hessischen Finanzgerichts gibt das Revisionsurteil des BFH von 2019 Anlass, die Ausgestaltung des Gemeinnützigkeitskataloges unter dem Aspekt der Verfassungsmäßigkeit infrage zu stellen. Denn durch die Aufnahme und das Weglassen bestimmter Politikfelder im Katalog des § 52 Abs. 2 AO habe es der Gesetzgeber in der Hand, politische Einflussnahme zugunsten eines ausdrücklich genannten Zweckes steuerlich zu begünstigen und zu Ungunsten eines nicht ausdrücklich genannten Zweckes die steuerliche Begünstigung zu verweigern. Der Gemeinnützigkeitskatalog nach § 52 AO erscheint insoweit schon aus sich heraus nicht politisch (meinungs-)neutral zu sein. Der Senat stellt auch Teile der Begründung des BFH infrage, da dieser den Förderzweck des demokratischen Staatswesens nicht isoliert geprüft, sondern diesen als Grundlage der politischen Bildung nur von der Verfolgung von Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art abgrenzt, sodass eine klare Begriffsbestimmung insoweit nicht gegeben ist. Das Hessische Finanzgericht sieht für den Zweck der Förderung des politischen Staatswesens nicht nur dem Bereich der Volksbildung eröffnet, da der Wortlaut demokratischer Staatswesen darauf schließen lässt, dass die demokratische Staatlichkeit in deren tragenden Prinzipien nur unter Rückgriff auf dem Verfassungsbegriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der diese tragenden Grundsätze hinreichend bestimmt werden kann. Das Finanzgericht konnte aus formellen Gründen die verfassungsrechtlich aufgeworfenen Fragestellungen nicht per Richtervorlage vorab vom Bundesverfassungsgericht klären lassen.

Kurz & knapp

Das Hessische Finanzgericht setzte zwar die „Segelanweisung“ des Bundesfinanzhofs um, hält aber das Revisionsurteil in Kernbestandteilen für fragwürdig und problembehaftet und ließ daher mit Blick auf die in der mündlichen Verhandlung neu aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragestellungen die Revision erneut zu, welche zwischenzeitlich auch eingelegt wurde. Nach Abstimmung der Finanzbehörden wird das Revisionsurteil des BFH von 2019 vorläufig bis Ende 2021 nicht angewendet. Nichtsdestotrotz sind mit Blick auf die unklare Rechtslage die Grundsätze des BFH Urteiles weiterhin zu beachten:

Eine gemeinnützige Organisation darf sich politisch betätigen, wenn sie

- durch die Betätigung ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgt, soweit dies erforderlich und geboten ist,
- dies nur gelegentlich tut,
- ihre Auffassungen objektiv und sachlich fundiert darstellt und die Diskussion in geistiger Offenheit führt,
- sich parteipolitisch neutral verhält,
- sich in Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegt und
- dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zu widerhandelt.



© Boris Schoepfner

Attac vertritt klare politische Positionen.

Ein allgemeinpolitisches Mandat steht gemeinnützigen Organisationen nicht zu. ■

Zum Thema

im Internet

Website von Attac: www.attac.de

in Stiftung&Sponsoring

Diefenbach-Trommer, Stefan/Mecking, Christoph: „Der Gesetzgeber ist gefragt“ S&S 4/2019, S. 6–8, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.04.04

Spak, André: Attac Trägerverein e. V.: Gemeinnützige Globalisierungskritik S&S 4/2017, S. 48–49, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.04.24

Weiß, Franz Josef/Spak, André: Es gibt kein allgemeinpolitisches Mandat S&S 2/2019, S. 30–31, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.02.16



Franz-Josef Weiß ist als Rechtsanwalt seit mehr als zehn Jahren ausschließlich in der Beratung und Vertretung von Non-Profit-Organisationen in der Solidaris Unternehmensgruppe tätig. f.weiss@solidaris.de, www.solidaris.de



André Spak, LL.M. ist als Rechtsanwalt, Steuerberater sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht seit rund 15 Jahren ausschließlich in der Beratung und Vertretung von Non-Profit-Organisationen in der Solidaris Unternehmensgruppe tätig. a.spak@solidaris.de, www.solidaris.de